



FAQ – Coronavirus : Neue vom Bundesrat beschlossene Massnahmen

Date : 17.12.2021

Massnahmen

1) Welche Vorschriften gelten für Restaurants und öffentlich zugängliche Innenräume, die für Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung sowie für Veranstaltungen bestimmt sind?

Das 2G-Zertifikat ist obligatorisch, das heisst, der Zutritt ist nur Personen mit einem COVID-Zertifikat gestattet, das eine vollständige Impfung oder Genesung bescheinigt.

Um das Risiko einer Übertragung des Virus durch geimpfte und genesene Personen zu verringern, ist ausserdem das Tragen einer Maske vorgeschrieben; in Restaurants muss man beim Essen sitzen. Für den Verzehr am Sitzplatz kann die Maske immer abgenommen werden (z. B. in Sportstadien, Kinos, Theater).

In jedem Fall sollen so weit wie möglich die Hygienemassnahmen eingehalten werden, z. B. Abstand halten und sich die Hände waschen.

2) Gilt auch in Einkaufsläden 3G oder 2G?

In Einkaufsläden gilt weiterhin einzig die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske. Zudem sollten die Hygienemassnahmen so weit wie möglich eingehalten werden, z. B. Abstand halten und sich die Hände waschen.

3) Welche Regeln gelten für private Veranstaltungen im Innenbereich?

Wenn mindestens eine ungeimpfte oder nicht genesene Person anwesend ist, die 16-jährig ist oder älter, müssen die Treffen auf zehn Personen **beschränkt** werden. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre werden bei der Anzahl der anwesenden Personen mitgezählt. Private Treffen von bis zu 30 geimpften und genesenen Personen und Kindern bis 16 Jahre sind weiterhin erlaubt.

4) In welchen Situationen ist es möglich, in öffentlich zugänglichen Innenräumen auf die Verwendung der Maske zu verzichten?

In Innenräumen ist das Tragen einer Maske immer Pflicht. Ausnahmen gelten für bestimmte sportliche und kulturelle Aktivitäten, die nicht beruflich bedingt sind und während derer das Tragen einer Maske nicht möglich ist. Das betrifft z. B. Diskotheken, Tanzlokale und Bars oder bestimmte Aktivitäten wie Bandproben mit Gesang oder Schwimmen.

In Innenbereichen, in denen das Tragen einer Maske und das Sitzenbleiben beim Konsum nicht möglich sind, gilt die sogenannte 2G+-Regel, d. h. nur Personen mit einem Zertifikat über eine Impfung oder Genesung und zusätzlich mit einem gültigen Testzertifikat haben Zugang.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

5) Ist eine Ausnahme von der Regel 2G + für frisch geimpfte oder genesene Personen vorgesehen?

Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

6) Welche Regeln sind in Fitnessstudios zu beachten?

Es gilt die 2G-Regel mit Maskenpflicht. Der Betreiber des Fitnessstudios kann auf Wunsch die 2G+-Regel einführen. In diesem Fall ist das Tragen einer Maske nicht mehr vorgeschrieben.

7) Wie weise ich meinen negativen Test bei der 2G+-Regel für das Betreten von Innenräumen nach?

Mit einem Testzertifikat.

8) Wenn ich mich mit Freunden zu einer sportlichen Aktivität, z. B. Hallenfußball, Tanzen oder Eishockey, oder zu einer kulturellen Aktivität, z. B. einer Theatergruppe oder einer Musikprobe, in Innenräumen treffe, welche Regeln sind dann zu beachten?

a) Wie bei allen Innenräumen gilt auch hier die 2G-Regel, d. h. nur geimpfte und genesene Personen dürfen sich in öffentlich zugänglichen Innenräumen aufhalten. Das Tragen einer Maske ist grundsätzlich Pflicht.

b) Wenn das Tragen einer Maske nicht möglich ist, gilt die 2G+-Regel, d. h. Personen mit einem COVID-Zertifikat, das eine Genesung oder eine vollständige Impfung bescheinigt, müssen zusätzlich ein Testzertifikat vorlegen.

9) Ich kann mich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen. Bin ich nun von 2G-Anlässen ausgeschlossen?

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dazu ein ärztliches Attest vorweisen, sollen nicht vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden. Sie erhalten – sofern sie ein solches Attest und ein Testzertifikat vorweisen – Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen, an denen 2G oder 2G+ gilt. Sie müssen dort, wo dies möglich ist, eine Gesichtsmaske tragen.

Für die sehr wenigen Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, besteht schon seit November die Möglichkeit, gestützt auf ein entsprechendes ärztliches Attest Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen oder Veranstaltungen zu erhalten. Diese Möglichkeit besteht weiterhin.

10) Welche Regeln sind zu beachten, wenn man an der Bar eines Restaurants oder einer Diskothek ein Getränk zu sich nehmen möchte?

Der Zugang zu Innenbereichen von Restaurants, Bars und Clubs ist auf genesene oder geimpfte Personen (2G) beschränkt. In einem Innenraum ist es nicht erlaubt, im Stehen zu essen oder zu trinken. Man muss sich zum Konsumieren hinsetzen. Steht man im Innenbereich eines Restaurants vom Tisch auf, muss man eine Maske tragen. Diese Einschränkungen gelten nicht in Restaurants, die den Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Inhaberinnen und Inhaber eines Impf- oder Genesungszertifikats beschränken, die zusätzlich ein Testzertifikat vorweisen können. Diskotheken und Tanzlokale müssen den Zugang auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen (2G+). Sie müssen ausserdem die Kontaktdaten der Gäste erheben. Es gilt aber weder eine Masken- noch eine Sitzpflicht.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

11) Ist das Zertifikat während Messen und Gottesdiensten obligatorisch?

In einer Kirche oder einer anderen Kultstätte ist das Tragen einer Maske obligatorisch. Bei religiösen Veranstaltungen ab 50 Personen gelten die gleichen Vorgaben wie für andere Veranstaltungen: Der Zugang ist auf genesene oder geimpfte Personen beschränkt (2G). Bei religiösen Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen gilt keine Zertifikatspflicht.

12) Müssen Personen, die in einem Chor oder einer Musikgruppe singen, bei einem Konzert in einem geschlossenen Raum eine Maske tragen?

Sowohl an Proben als auch an Konzerten gilt: Wird eine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler ein Impf- oder Genesungszertifikat haben (2G). Wird keine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+).

13) Welche Regeln müssen an Weihnachtsmärkten beachtet werden?

Bei Weihnachtsmärkten im Freien werden die Schutzmassnahmen von den Organisatoren in Zusammenarbeit mit den Behörden festgelegt. Je nach Weihnachtsmarkt ist der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat (in der Regel 3G) beschränkt und gegebenenfalls das Tragen einer Maske obligatorisch.

Es wird in jedem Fall empfohlen, die Hygienemassnahmen, wie Abstandhalten und Händewaschen, zu befolgen.

14) Welche Regeln gelten für Skigebiete?

Auf Skiliften und Sesselliften gilt keine Maskenpflicht; diese gilt in allen Innenräumen und in geschlossenen Transportmitteln wie Seil- und Gondelbahnen. Die Betreiber können eine weitergehende Maskenpflicht auch für Aussenbereiche vorsehen, z.B. beim Anstehen. Zu den Innenräumen von Restaurants haben nur Geimpfte und Genesene mit einem Zertifikat Zugang.

Bei großen Skiwettkämpfen wie Adelboden oder Wengen handelt es sich um Grossveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen. Es liegt in der Verantwortung der Kantone zu klären, ob sie eventuell mit Einschränkungen durchgeführt werden können.

15) Was gilt neu für Bildungseinrichtungen im Hochschulbereich?

Der Zugang ist auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt (3G). Dies gilt auch für höhere Fachschulen sowie Prüfungen in diesen Schulen und bei einzelnen weiteren Bildungs- und Weiterbildungsangeboten. So gilt es namentlich für einzelne Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundkompetenzen. Für alle anderen Weiterbildungsangebote gelten die gleichen Vorgaben wie für Veranstaltungen, das heisst eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G).

16) Welche Neuerungen gelten am Arbeitsplatz?

Generell gilt eine Homeoffice-Pflicht. Falls diese nicht möglich ist, gilt eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Ausnahmen sind vorgesehen für Situationen, in denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

kann, sowie für Personen, die z. B. aufgrund eines ärztlichen Attests vom Tragen einer Maske ausgenommen sind.

Testkosten

17) Ich habe Symptome und sollte einen Test machen. Ist er immer noch gratis?

Ja. Einzel-PCR-Tests für symptomatische Personen, für Kontaktpersonen und für die Bestätigungsdiagnostik (wenn ein Pool-Test positiv war) werden weiterhin vom Bund bezahlt. Sie führen aber nicht zu einem Zertifikat.

18) Ich bin weder geimpft noch genesen und möchte einen Test machen, um ein Zertifikat zu bekommen. Muss ich den Test zahlen?

Ab 18. Dezember 2021 übernimmt der Bund die Kosten von Antigen-Schnelltests, mit denen man ein Covid-Zertifikat erhält. Bezahlt wird auch die individuelle Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests. Die Anbieter solcher Pooltests sind ab 17. Januar 2022 verpflichtet, bei negativem Resultat ein Covid-Zertifikat auszustellen.

Selber bezahlen muss man wie bisher Selbsttests, Einzel-PCR-Tests, die zur Ausstellung eines Zertifikats führen, und Antikörpertests.

19) Ich mache am repetitiven Testen in meiner Firma mit. Bekomme ich da auch ein Zertifikat?

Ja. Für repetitive PCR-Pooltestung in Unternehmen, Gesundheitseinrichtungen oder Hochschulen müssen spätestens ab 17. Januar 2022 ebenfalls Testzertifikate ausgestellt werden.

20) Welchen Test braucht es für 2Gplus?

Verlangt wird ein Test, wie er auch zu einem Zertifikat führt, also ein Antigen-Schnelltests und Pooltests.

PCR-Tests inkl. Pool-Tests dürfen nicht älter sein als 72 Stunden, Antigen-Schnelltests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

21) Muss ich den Test für G2Plus selber bezahlen?

Nein, Antigen-Schnelltests und Pooltests werden vom Bund bezahlt.

Einreiseregeln

22) Was müssen Einreisende in die Schweiz beachten?

Alle Einreisende in die Schweiz müssen zwei Regeln beachten:

- a) Bei der Einreise müssen alle Personen das Einreiseformular mit ihren Kontaktdaten (Swiss PLF) ausgefüllt haben. Dies kann online oder auf Papier (zwei Exemplare) geschehen. Die Kontaktdaten sind wichtig, falls die Personen wegen eines positiven Falls in ihrem Umfeld

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.